



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

31. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 03.03.2022

03/2022

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 09. März 2022
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager, Kleiner Saal
 Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

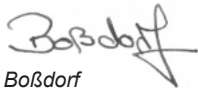
Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 19.01.2022
4. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
5. Informationen der Bürgermeisterin
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschluss zur Widmung und Entwidmung von gemeindlichen Straßen und Wegen

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 19.01.2022
2. Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 250 der Flur 9 in der Gemarkung Niedergörsdorf im Zuge der Bereinigung von Überbauten
3. Beschluss zum Verkauf der Teilfläche E1 des Flurstückes 9 der Flur 5 in der Gemarkung Blönsdorf im Zuge der Bereinigung von Überbauten
4. Beschluss zum Verkauf der Teilfläche „C“ Flurstück 70, Flur 5 in der Gemarkung Blönsdorf - Bereinigung von Überbauten
5. Aufhebungsbeschluss Nr. HA04/01/22 vom 19.01.2022: Verkauf der Teilfläche „K1“ der Flurstücke 66 und 70 der Flur 5 in der Gemarkung Blönsdorf
6. Verkauf der Teilflächen „K1+K2“ der Flurstücke 66 und 70 der Flur 5 in der Gemarkung Blönsdorf - Bereinigung von Überbauten



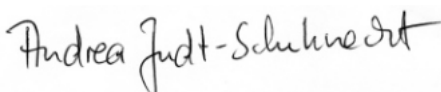
Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Seehausen

Sitzungstag: Freitag, 01. April 2022
Sitzungsort: Kulturscheune Seehausen,
 Seehausen 59, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Berichte des Ortsbeirates/der Ortsvorsteherin
3. Aktuelles
4. Anliegen der Einwohner*innen
5. Termine



Judt-Schuknecht
Ortsvorsteherin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 26.01.2022, welche im Großen Saal des Kulturzentrums
 DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf wählt mit 14 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung gemäß § 4 Abs. 1 des Schiedsstellengesetzes (SchG) Frau Sonja Deuse und Frau Ilona Lügger-Wiethoff für die Wahlperiode 2022 bis 2026 zu neuen Schiedspersonen der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GV 01/01/22**).

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bestimmt mit 14 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung Herrn Mario Schwanke als Kandidaten für den Verbandsvorstand des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz (**Beschluss-Nr. GV 02/01/22**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung einer Zuwendung für die Baumaßnahme – Grundhafter Ausbau der Friedensstraße in Niedergörsdorf – beim Landesbetrieb Straßenwesen (**Beschluss-Nr. GV 03/01/22**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung einer Zuwendung für die Baumaßnahme – Erweiterungsbau Sportlerheim Zellendorf – über das Förderprogramm „Goldener Plan Brandenburg 2021 bis 2024“ (**Beschluss-Nr. GV 04/01/22**).

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming zum Stichtag 01.01.2022 liegt in der Zeit vom 04.03.2022 bis 01.04.2022 in der Kämmerei/Liegenschaften der Gemeinde Niedergörsdorf während der Sprechzeiten

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für baureifes Land sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform und entsprechend § 12 Abs. 1 RL BRW-BB i.V.m. § 12 Abs. 3 BbgGAV vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, Nr. 27).

Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter BORIS Land Brandenburg durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 01.01.2022 stehen dort voraussichtlich ab Ende Februar 2022 zur Verfügung.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
Und Forsten (ALFF) Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 18.01.2022

Bodenordnungsverfahren Lindwerder
Verf.-Nr.: 614 40-WB18/95
Landkreis: Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung Überleitungsbestimmungen zum Übergang von Besitz und Nutzung im Bodenordnungsverfahren Lindwerder, Landkreis Wittenberg

gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m.
§ 62 Abs.2 und § 66 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur
vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 20.05.2021

Inhalt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Übergang der Landabfindungen
3. Beregnungsbrunnen, artesische Brunnen und Schächte
4. Bauliche Anlagen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen, Mieten usw.
5. Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile
6. Düngezustand
7. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs
8. Besondere Hinweise
9. Rechtsnachfolge
10. Zwangsverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmungen regeln den tatsächlichen Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücken des Bodenordnungsgebietes Lindwerder. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört und hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können - soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF Anhalt angehen - durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden. Eine diesbezügliche andere Regelung wird vom ALFF nicht beaufsichtigt.

Die jeweils geltenden Regelungen der Agrarförderung sind zu beachten. Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

2. Übergang der Landabfindungen

- a) Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Die neuen Besitzer treten in den Besitz ihrer Landabfindungen ein, sobald die darauf stehenden Früchte der früheren Besitzer abgefahren sind. Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe der mit Früchten bestanden oder stillgelegten Flächen bzw. der Räumung der Flächen werden folgende Tage bestimmt:

I. für Getreide/Raps	01.10.2022
II. für die restlichen Ackerflächen (Rüben, Kartoffeln, Mais, Futterzwischenfrüchte)	15.11.2022
III. für Grünland	01.10.2022
IV. aus der Bewirtschaftung genommene Flächen	01.10.2022

Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt.

Flächen, die mit Getreide bestanden waren, sind als Stoppelfeld ordnungsgemäß zu übergeben. Bisher stillgelegte Flächen sind nach Durchführen der Mindesttätigkeit ab dem 01.10.2022 zu übergeben. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellungen beginnen.

Bei Honigpflanzen und bei Zwischenfrüchten als ökologische

Vorrangflächen sind die jeweils geltenden Regelungen der Agrarförderung zu beachten.

Die Ernte von Obstbäumen und Beerensträuchern steht dem bisher Berechtigten zu. Sie ist bis spätestens 15.11.2022 einzuholen.

- b) Der bisherige Besitzer hat hinsichtlich der Nutzung der Flächen folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Er darf keinen Mutterboden von diesen Flächen abfahren. Erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind

- c) Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen ab Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen.

1. Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF Anhalt auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.
2. Holzungen, Feldgehölze, einzelstehende Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen.
3. Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände, wie Nematoden, starker Verunkrautungen usw. ist das ALFF Anhalt unverzüglich, spätestens aber zum 31.12.2022 zu informieren.

3. Beregnungsbrunnen, artesische Brunnen und Schächte

Vorhandene Brunnen und Schächte hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.

4. Bauliche Anlagen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen, Mieten usw.

1. Sollen bauliche Anlagen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen usw. nicht auf den Empfänger übergehen, müssen diese bis zum Übergabestichtag 01.10.2022 durch den Vorbesitzer entfernt werden. Andernfalls gehen sie entschädigungslos auf den Zuteilungsempfänger über oder werden auf Kosten des Vorbesitzers entfernt.
2. Für das Umsetzen von Zäunen wird keine Entschädigung gewährt.
3. Auf den Grundstücken angefahrne Mist-, Erd- bzw. Schutthaufen sowie Silagemieten müssen bis zum Übergabestichtag 01.10.2022 vom Vorbesitzer abgefahren werden.

5. Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

6. Düngezustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Gülle, Klärschlamm oder Dünger auf abzugebenden Flächen nach der Aberntung bzw. dem letzten Schnitt durch den bisherigen Bewirtschafter ist untersagt.

7. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Bodenordnungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über.

Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich beide nicht, so entscheidet das ALFF Anhalt nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG.

8. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

1. die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzmarken gemäß § 5 des Vermessungs-

und Geoinformationsgesetzes vom 15.09.2004 des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtmarken kann gemäß § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Wiederherstellungskosten sind von dem Schadensverursacher zu tragen.

2. jede Beschädigung der Wege und Gewässer und der Anlagen wird bei vorsätzlicher Begehung als Straftat, in allen anderen Fällen als Ordnungswidrigkeit geahndet.
3. das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Desgleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
4. in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF Anhalt entscheidet.

9. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß §15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat den Erwerber auf alle sich aus den vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

10. Zwangsverfahren

Die Flurneuerungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Günther

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungsanordnung vom 02.02.2022

Flurbereinigungsverfahren: Schweinitz

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: WB4714

Anordnung

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Schweinitz wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Geset-

zes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) durch Ausschluss von Flurstücken geringfügig geändert. Ausgeschlossen werden:

Gemarkung Schweinitz, Flur 8, Flurstück	14/2, 15/2, 16/2, 17/2, 18/2, 19/2, 20/2, 21/2, 22/2, 24/2, 25/2, 26/2, 27/2, 28, 29/2, 30/2
Gemarkung Dixförda, Flur 2, Flurstück	159

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke hat eine Größe von ca. 0,8 ha. Mit der 3. Änderungsanordnung umfasst das Verfahrensgebiet nunmehr eine Fläche von ca. 254 ha.

Das neue Bodenordnungsgebiet ist in der zur Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig umrandet dargestellt. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die neuen Grenzen sind orangefarbig gestrichelt.

Begründung

Das historische Flurstück 143 der Gemarkung Dixförda, Flur 2 ist ein Fließgewässer und wurde für eine optimale Gebietsabgrenzung zerlegt. Während das Flurstück 160 weiter am Verfahren teilnimmt, wird das Flurstück 159 mit dieser Anordnung ausgeschlossen.

Bei den übrigen auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke der Bundesstraße B 187.

Die genannten Flurstücke unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Bodenordnung. Mit ihrem Ausschluss aus dem Bodenordnungsverfahren erfolgt eine zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann. Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 3. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Schweinitz, Feldlage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Näther

Auslage

Die vorstehende Änderungsanordnung, die zugehörige Gebietskarte sowie zusätzlich das aktuelle Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegen in

- der Stadt Jessen, Schloßstraße 11, 06917 Jessen
- der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg
- der Stadt Kemberg, Burgstraße 5, 06901 Kemberg
- der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna-Elster
- der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf
- dem Amt Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49, 15936 Dahme/Mark
- der Stadt Herzberg, Markt 1, 04916 Herzberg
- der Stadt Schönwalde, Markt 48, 04916 Schönwalde
- der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode-Arzberg, Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode
- der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Die Einhaltung der Hygiene-, Abstands- und Kontaktfassungsregeln auf

Grund von Corona müssen eingehalten werden. Zusätzlich können die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Flurstücke und die Gebietskarten im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneueordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/> (dort unter Bodenordnungsverfahren Schweinitz) zur Information eingesehen werden.

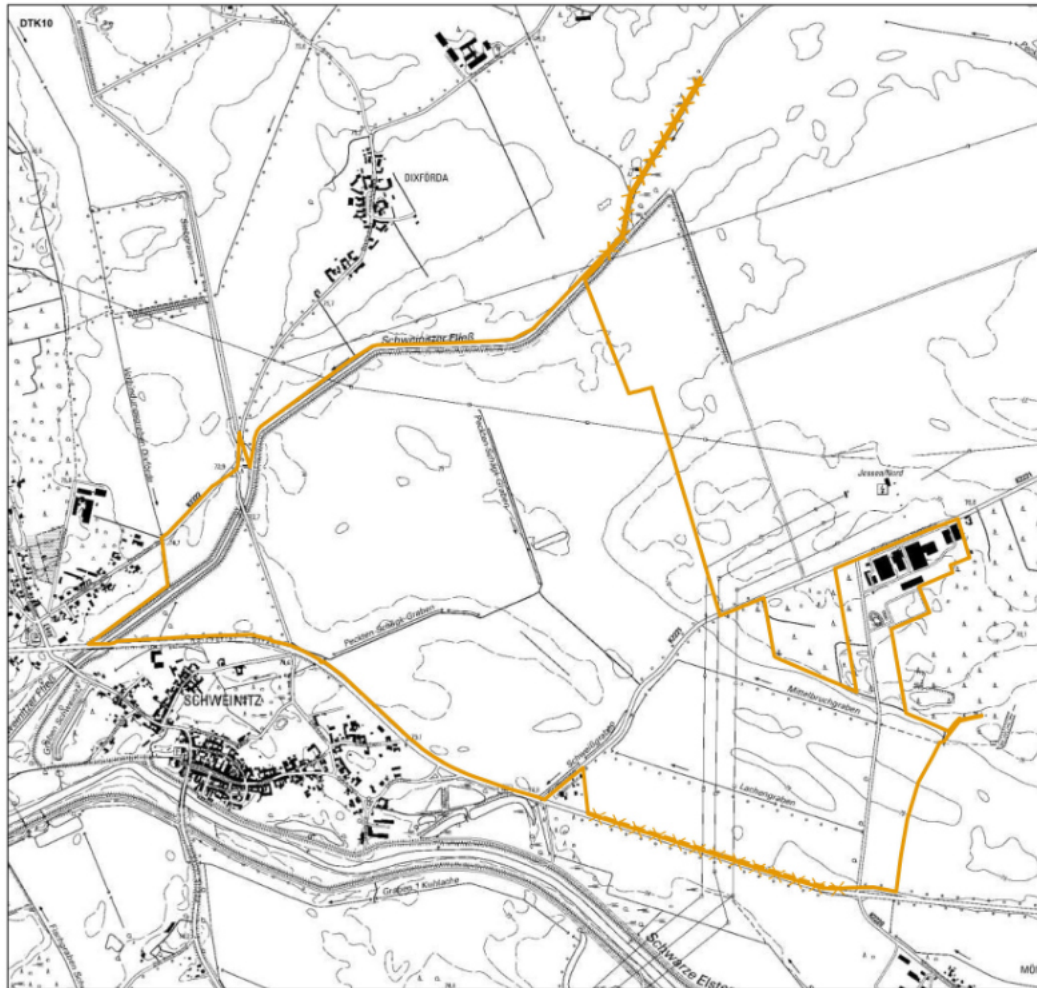
Im Auftrag

gez. Krosch

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/> Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
 Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
 Telefon: +49 340 6506 -0
 Telefax: +49 340 6506 -601
 E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de
 Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:
 E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen



Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt
 06814 Dessau-Roßlau, Postfach 1622
 (Flurbereinigungs- und Flurneueordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Schweinitz Feldlage	WB4714
Flurbereinigungsverfahren nach § 56 LwAnpG	
Gebietskarte	
Änderungsanordnung Nr. 3 vom 02.02.2022	
Altenzeichen	Landkreis
611-14 WB4714	Wittenberg
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 254 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:12.000	02.02.2022

Quellenvermerk:
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartongrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK30 © LVermGeo LSA (www.lvmgso.sachsen-anhalt.de)010312)

Aus den Ortsteilen

Langenlippsdorf

**Einladung
 zur Jahreshauptversammlung
 der Jagdgenossenschaft Jagdjahr 2021/ 2022**

Der Vorstand lädt recht herzlich alle Jagdgenossen mit Partnern (eigenen Stift mitbringen)

am Freitag, dem 14.04.2022, um 19.00 Uhr

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Kieferngrund“ in das Dorfgemeinschaftshaus Langenlippsdorf 55b ein. Die Versammlung muss unter Einhaltung der dann gültigen Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus durchgeführt werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Geschäftsbericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft zum Jagdjahr 21/ 22
3. Bericht des Obmannes der Jagdpächter zum Jagdjahr 21/ 22
4. Beschluss zur Pacht im Jagdjahr 22/ 23
5. Jahresrechnung Jagdjahr 21/ 22 und Haushaltsplan JJ 22/ 23
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenführers aus der Jahresrechnung Jagdjahr 21/ 22
7. Beschluss zum Haushaltsplan des Jagdjahres 22/ 23
8. Feststellung des Reinertrages Jagdjahr 21/ 22,
9. Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer,
10. Sonstiges
11. vorbehaltlich der Eindämmungsmaßnahmen freies gemeinschaftliches Abendessen

Auch in diesem Jahr möchte ich als Jagdvorsteher auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von bejagbaren Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hinweisen. Ich bitte ebenfalls, Veränderungen durch Eigentumsüberschreibungen

innerhalb der Familie bezüglich bejagbarer Flächen bekanntzugeben. Im Jagdkataster ist die Flurneuordnung eingearbeitet worden. Einsicht und Korrekturen sind unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges möglich. Ergänzungen zur Tagesordnung bitte ich dem Jagdvorsteher eine Woche vor Versammlungsbeginn anzuzeigen.

Dr. Jürgen Müller
Jagdvorsteher

Oehna

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Flämingland Oehna

am Freitag den 22. April 2022, um 18.30 Uhr im Gemeinderaum in Oehna

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Flämingland Oehna gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung für das Jagdjahr und das Geschäftsjahr 2021/2022:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr
3. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr
4. Bericht des Kassenführers zum Geschäftsjahr
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
7. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Geschäftsjahr
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages
10. Verschiedenes

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen gab, sind hiermit dringend aufgefordert umgehend diese Änderungen anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten.

Der Vorstand

Zellendorf

Einladung zur Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zellendorf

Der Jagdvorstand lädt alle Jagdgenossinnen/Jagdgenossen und Pächter am Freitag, dem 25.03.2022, 19.00 Uhr in die Gaststätte „Zur Linde“ in Zellendorf ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2021/2022
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion
6. Beschlussfassungen über die anderweitige Verwendung des Reinertrages
 - 01 – Beschluss – Spende Dorffest
 - 02 – Beschluss – Spende Zellendorfer SV
 - 03 – Beschluss – Spende Freiwillige Feuerwehr Zellendorf
 - 04 – Beschluss - Ortsweihnachtsfeier
7. Beschluss Pachtauszahlung
8. Entlastung Vorstand, Rechnungsprüfer
9. Schlusswort mit anschließendem gemütlichen Beisammensein und gemeinsamen Essen

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit Vollmacht möglich.

Heinrich
Jagdvorsteher

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

